REDEKER SELLNER DAHS | Leipziger Platz 3 | 10117 Berlin

Per beA
Verwaltungsgericht Berlin
2. Kammer
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Rechtsanwal Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Sekretaria Telefon +49 7 30 7 88 56 65 185 Telefax +49 / 30 / 88 56 65 99 rieck@redeker.de

Berlin, den 30. April 2020

Reg.-Nr.: 85/004540-19

#### In der Verwaltungsstreitsache

Ingo Stöckl ./. Bundesrepublik Deutschland

- VG 2 K 281.19 -

überreichen wir zunächst als **Anlage B 3** den teilgeschwärzten Werkvertrag. Die Schwärzungen betreffen vertrauliche Inhalte und sind für den vorliegenden Fall nicht entscheidungserheblich.

Zum ergänzenden Schriftsatz des Klägers vom 27.02.2020 nimmt die Beklagte wie folgt Stellung:

1. Das BMFSFJ kann als Herausgeber die Veröffentlichung vorläufiger Fassungen nicht verantworten – es geht hier um ein grundsätzlich hochemotionales Thema, das die Mitte der Gesellschaft betrifft. Die ersten Entwurfsteile bzw. vorläufigen Fassungen bedürfen noch grundlegender Überarbeitung, Auswertung, Systematisierung und Analyse, bevor sie vertretbar zum Gegenstand der bereits jetzt hochemotional geführten Debatte gemacht werden können. Die von der Bietergemeinschaft erhobenen vorliegenden Daten wurden in dieser Form erstmalig in Deutschland gewonnen, sie sind

Berlin Leipziger Platz 3 10117 Berlin Tel. +49 30 885665-0 Fax +49 30 885665-99

Deutsche Bank Berlin IBAN: DE82 1007 0000 0155 0359 00 BIC: DEUTDEBBXXX

Willy-Brandt-Allee 11 53113 Bonn Tel. +49 228 72625-0 Fax +49 228 72625-99

Brüssel 172, Avenue de Cortenbergh 1000 Brüssel Tel. +32 2 74003-20 Fax +32 2 74003-29

Leipziq Mozartstraße 10 04107 Leipzig Tel. +49 341 21378-0 Fax +49 341 21378-30

London 4 More London Riverside London SE1 2AU Tel. +44 20 740748-14 Fax +44 20 743003-06

München Maffeistraße 4 80333 München Tel. +49 89 2420678-0 Fax +49 89 2420678-69

Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB Sitz Bonn Partnerschaftsgesellschaft mbB AG Essen PR 1947 UST-ID: DE 122128379

Seite 2

eine einmalige Grundlage für eine Auswertung und eine große Chance für von Trennung und Scheidung betroffene Familien.

Zielsetzung der Studie ist es, von Scheidung und Trennung betroffenen Personen, damit befassten Institutionen Fachverbänden, Politik und der Gesellschaft in Deutschland wissenschaftlich fundierte Empfehlungen zur Verfügung zu stellen, die den Umgang zwischen betroffenen Eltern und ihren Kindern unterstützen und optimieren. Es geht darum aufzuzeigen, wie zum Wohl des Kindes und zum Wohl aller Beteiligten – trotz einer Trennung– die Situation gemeistert werden kann. Diese zu gewinnenden Erkenntnisse kommen allen Beteiligten – in erster Linie den Kindern und beiden Elternteilen selbst, aber auch sämtlichen damit befassten Professionen – zu Gute. Eine Vorveröffentlichung vor Abschluss der Studie in der jetzigen Phase würde zu Lasten aller Beteiligten gehen. Die Grundlage für einen nicht interessengeleiteten Diskurs und die Entwicklung nicht interessengeleiteter Empfehlungen würde zu Nichte gemacht werden.

Letztlich würde all dies zum Schaden der betroffenen Kinder und Jugendlichen und Familien gehen. Bei diesem Thema, das eine solche gesellschaftliche Relevanz hat, ist dies nicht zu verantworten, Kinder und Jugendliche und ihre Trennungsfamilien haben mit dieser Studie in Deutschland erstmalig die Chance, dass ihre Belange wissenschaftlich ausgewertet würden und zur Grundlage von gesetzgeberischen Aktivitäten gemacht werden könnten.

Eine Studie in Herausgeberschaft eines Bundesministeriums darf nicht aufgrund einer Veröffentlichung in einer Vorphase Konflikte schüren, die gerade gelöst werden sollen. Hierfür trägt die Auftraggeberin, das BMFSFJ, die Verantwortung. Bei so einem hochemotionalen gesamtgesellschaftlichen Thema hat das BMFSFJ die Pflicht Sorge zu tragen, dass eine öffentliche Diskussion auf einer substantiierten und belastbaren Erkenntnisgrundlage geführt wird und nicht auf einer Materialsammlung/nicht ausgewerteten Vorfassungen, die Verschwörungstheorien nähren und interessengeleitetem Missbrauch offenstehen.

Der Kläger bestreitet weiter, dass es sich bei den im April 2019, Mai 2019 und November 2019 von der Bietergemeinschaft vorgelegten Entwurfsfassungen um Entwürfe handelt. Der Beweis des ersten Anscheins spreche dagegen (S. 3 des Schriftsatzes vom 27.02.2020). Der Vortrag überzeugt nicht.

Seite 3

Die Beklagte hat die vertragsgemäße Abnahme nach § 3 Abs. 3 des Werkvertrages noch nicht erklärt, da eine vertragsgemäße Erfüllung durch die Entwurfsfassungen noch nicht vorliegt.

Beweis: Zeugnis von ferats 512 beim BMFSFJ, zu laden über die Beklagte.

Die Übermittlung von Texten zu der Studie erfolgte im April, Mai und November 2019 als laufende Bearbeitungsschleifen durch die Bietergemeinschaft. Weitere zu bearbeitende Kapitel folgen in diesem Jahr.

Soweit der Kläger auf das Urteil der erkennenden Kammer vom 26.06.2019 (VG 2 K 179/18, juris) verweist und meint, dass es auf die vertragsgemäße Abnahme nicht ankomme, geht dies fehlt. Dem Urteil lässt sich dies gerade nicht entnehmen. Die erkennende Kammer hat maßgeblich darauf abgestellt, dass der Abschlussbericht im dortigen Fall nicht als Gutachtenentwurf gekennzeichnet gewesen sei, sondern der Auftragnehmer seine Vertragspflicht endgültig erfüllen wollte. Dies ist hier anders.

Mindestinhalt einer finalen Fassung bzw. eines finalen Entwurfs, der mit der Intention geliefert würde, die geschuldete Leistung zu erfüllen, wäre ein Forschungsbericht, der objektiven wissenschaftlichen Mindeststandards entspricht und so – unabhängig von Inhalt und Aussage seiner Ergebnisse und Schlussfolgerungen – objektiv auch die Mindestvoraussetzungen erfüllt, um zu einer Versachlichung der Diskussion auf wissenschaftlich fundierter Basis beitragen zu können. Hierzu gehört insbesondere eine transparente Darlegung des methodischen Forschungsdesigns und dessen Ausrichtung auf formulierte forschungsleitende Fragestellungen. Auch muss methodisch die Nachvollziehbarkeit der Forschungsergebnisse offengelegt und die Herleitung der Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen ausgeführt werden.

Die bislang vorliegenden Entwurfsteile und vorläufigen Fassungen erfüllen diese Voraussetzungen noch nicht und können daher bei objektiver Betrachtung nicht als Forschungsbericht bewertet werden. Bisher wurde lediglich eine Zusammenstellung von Unterlagen in zwei Aktenordnern vorgelegt sowie eine Sammlung von Zip-Dateien übermittelt. Das ganze erfolgte ohne Inhaltsverzeichnis; es existiert vielmehr lediglich eine Gliederung ohne Seitenzahlen. Das von der Bietergemeinschaft vorgelegte Kapitel 3, die Basisstudie, die den Kern der Studie darstellt, besteht noch ganz überwiegend

Seite 4

aus einer bloßen Deskription der Ergebnisse. Statistische Analysen liegen bisher lediglich zu ausgewählten Einzelaspekten vor. Eine umfassende Analyse und Gesamtauswertung der Daten sind nicht vorgenommen worden; sie stehen noch aus. Die vorgelegten Unterlagen entsprechen in der gegenwärtigen Phase noch keinen wissenschaftlichen und fachlichen Standards.

Die der Beklagten vorliegenden Fassungen waren daher von vornherein auf eine Prüfung durch die Beklagte und erneute Überarbeitung angelegt. Hiervon geht auch die Bietergemeinschaft aus, die ihre Arbeiten jeweils fortgesetzt hat. Es liegt auch auf der Hand, dass ohne vertragsgemäße Abnahme durch den Auftraggeber nur Entwurfsfassungen der Studie vorliegen können, nicht aber eine Endfassung. Dies zeigt sich auch darin, dass der Werkvertrag zuletzt bis auf weiteres verlängert worden ist. Eine unvollständige und nicht vertragsgemäße Lieferung ist keine abnahmefähige Vertragserfüllung.

Soweit der Kläger auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage (BT-Drs. 19/11318, S. 15) verweist, ist darauf hinzuweisen, dass dort ausdrücklich die Maßnahme "als noch nicht abgeschlossen" bezeichnet wird, im Übrigen wird auch auf die Vertragsverlängerungen verwiesen.

- 3. Unrichtig ist auch die Behauptung des Klägers, die Entwurfsfassungen müssten bei ordnungsgemäßer Aktenführung veraktet werden (S. 3 des Schriftsatzes vom 27.02.2020). Entsprechend der Registraturrichtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut in Bundesministerien werden vorläufige Fassungen nicht veraktet. Vorüberlegungen unterliegen keiner Veraktungsobliegenheit. Vielmehr wird die Bietergemeinschaft die Aktenordner nach Fertigstellung zurückerhalten oder die Fassungen/Entwurfsteile werden vernichtet. Die ZIP-Dateien sind lediglich auf dem persönlichen Laufwerk der zuständigen Sachbearbeitenden nur für diese zugänglich zwischengespeichert und werden nach Erstellung einer finalen Fassung gelöscht.
- 4. Im Hinblick auf § 4 Abs. 1 Satz 1 IFG meint der Kläger, nach dem Vortrag der Beklagten fehle es an einer Abnahmereife und damit an einer schutzwürdigen Entscheidungslage. Überdies würden von § 4 Abs. 1 Satz 1 IFG nur Ausarbeitungen der Behördenmitarbeiter erfasst, nicht aber die Gutachtenentwürfe, die keine innerbehördlichen Vorarbeiten darstellten. Eine Beeinflussung des Entscheidungsprozesses innerhalb des

Seite 5

BMFSFJ sei nicht ersichtlich (S. 4 f. des Schriftsatzes vom 27.02.2020). Auch diese Ausführungen überzeugen nicht.

Warum die fehlende Abnahmereife für die Studie, die derzeit noch nicht vorliegt, eine schutzfähige Entscheidungslage für die Abnahme ausschließen sollte, ist nicht ersichtlich. Da die Endfassung der Studie, die die Beklagte zu veröffentlichen beabsichtigt, in der Fachwelt und der interessierten Öffentlichkeit mit Spannung erwartet wird, ist angesichts der schon bisherigen emotionalen Aufladung des öffentlichen Diskurses damit zu rechnen, dass eine intensive Diskussion der Entwurfsfassungen, die der Beklagten derzeit vorliegen, nach deren Herausgabe beginnt. Gerade diese öffentliche Diskussion wird sich sowohl auf die von der Bietergemeinschaft erhobenen Daten als auch auf deren Schlussfolgerungen aus den Daten beziehen. Es ist naheliegend, dass die interessierten Kreise vielfältige Forderungen in die eine oder andere Richtung stellen werden, um so noch die Endfassung der Studie beeinflussen zu können. Dies würde die noch ausstehende Abnahmeentscheidung der Beklagten behindern. Die Studie soll wissenschaftlichen und fachlichen Standards entsprechen und kann nach der Veröffentlichung der Endfassung in der Öffentlichkeit intensiv diskutiert werden. Die Beklagte hält hingegen eine vorzeitige Diskussion von Entwurfsfassungen mit dem Ziel, die endgültige Fassung der Studie noch beeinflussen zu können, hingegen nicht für sachgerecht. Dies entspricht auch nicht dem Gutachtenauftrag und den damit von Seiten der Beklagten verbundenen Ziele.

§ 4 Abs. 1 Satz 1 IFG bezieht sich nicht nur auf Ausarbeitungen von Behördenmitarbeitern. Sofern die von der Vorschrift geschützte behördliche Entscheidung die vertragliche Abnahmeentscheidung eines Gutachtens ist, muss § 4 Abs. 1 Satz 1 IFG so interpretiert werden, dass auch die vorliegenden Fassungen der Studie, die von der Beklagten geprüft werden und Grundlage der Abnahmeentscheidung ist, von diesem Schutz erfasst ist. Würde man dagegen den Schutz nur auf die innerbehördlichen Entwürfe der Abnahmeentscheidung reduzieren, würde das Ziel der Vorschrift – der Schutz der innerbehördlichen Willensbildung – nur unzureichend erreicht. Durch die Veröffentlichung der Entwurfsfassungen würde der dadurch entstehende öffentliche Druck die Abnahmeentscheidung beeinflussen, was § 4 IFG gerade verhindern will.

5. Zu § 6 Satz 1 IFG meint der Kläger, selbst bei Vorlage eines Werks i.S.d. § 2 Abs. 2 UrhG erstrecke sich der Schutz nicht auf die in dem Werk enthaltenen Informationen. Die Werksqualität werde vorsorglich bestritten. Zudem seien die Urheberrechte nicht

Seite 6

bei der Bietergemeinschaft verblieben. Aus § 8 Abs. 1 Satz 1 des Werksvertrags ergebe sich eine gegenüber der Auslegungsregel des § 31 Abs. 5 Satz 2 UrhG vorrangige und abweichende vertragliche Vereinbarung (S. 6 f. des Schriftsatzes vom 27.02.2020). Auch diese Ausführungen überzeugen nicht.

Unrichtig ist die Auffassung des Klägers, bei Vorliegen einer Werksqualität würden die zugrunde liegenden Informationen nicht geschützt werden. Der Schutz des urheberrechtlich geschützten Werkes bezieht sich nicht nur auf die äußere Form, sondern die Studie stellt sich dann bei Bejahung der Werksqualität insgesamt als geistiges Eigentum dar. Es ist auch nicht ersichtlich, wie man Form und Inhalt voneinander trennen wollte.

Das Bestreiten der Werksqualität geht ins Leere. Es handelt sich hierbei um eine Rechtsfrage, nicht um eine Tatsache.

Aus § 8 Abs. 1 Satz 1 des Werkvertrags folgt nicht, dass die Urheberrechte an den Entwurfsfassungen auf die Beklagte übergegangen sind. Die Vertragsregelung bezieht sich ihrem Wortlaut nach nur auf "Arbeitsergebnisse". Damit ist der im Werkvertrag geschuldete Ergebnis- und Abschlussbericht gemeint (s. § 3 des Werkvertrags). Es ist auch weder sinnvoll noch erforderlich, eine vertragliche Regelung über Urheberrechte an den Entwurfsfassungen vertraglich zu vereinbaren, weil die Beklagte lediglich den End- und Abschlussbericht, der von der Bietergemeinschaft erstellt und von der Beklagten abgenommen worden ist, veröffentlichen will. Hierfür bedarf es sämtlicher urheberrechtlicher Nutzungsrechte. Für die Entwurfsfassungen ist dies gerade nicht notwendig, da eine Veröffentlichung sowieso nicht vorgesehen ist. Im Lichte des § 31 Abs. 5 Satz 2 UrhG ist § 8 Abs. 1 Satz 1 des Werkvertrags so auszulegen, dass von dieser Regelung nur der vertraglich geschuldete End- und Abschlussbericht erfasst ist.

Die Klage ist daher weiterhin abzuweisen.

